

## **Verordnung für die außerschulische Nutzung von Räumlichkeiten**

**Volksschule Engerwitzdorf-Schweinbach  
Volksschule Engerwitzdorf-Mittertreffling  
Containeranlage Schweinbach**

Dazu zählen in den Volksschulen Engerwitzdorf-Schweinbach und Engerwitzdorf-Mittertreffling der Turnsaal samt Garderoben und Duschen, Klassenräume, das Foyer, die Schulküche und der Speisesaal und in Schweinbach die Containeranlage.

### **1. Allgemeine Hinweise**

#### **1.1. Schulbetrieb und außerschulische Nutzung**

Die Räumlichkeiten in den Volksschulen Engerwitzdorf-Schweinbach und Engerwitzdorf-Mittertreffling stehen vorrangig für den Schulbetrieb zur Verfügung. Eine außerschulische Nutzung von Räumlichkeiten ist nur möglich, sofern dadurch der Unterricht und Schulbetrieb nicht gestört werden.

#### **1.2. Verpflichtung**

Die Verordnung über die außerschulische Nutzung von Räumlichkeiten ist für alle Benutzer verbindlich einzuhalten. Den Anordnungen der Gemeinde Engerwitzdorf ist nachzukommen.

#### **1.3. Reservierungsformular**

Für die Reservierung ist ein Reservierungsformular auszufüllen und mit der Unterschrift werden gleichzeitig der Erhalt dieser Verordnung, der Erhalt der Tarifordnung und die Einhaltung ihrer Bestimmungen bestätigt. Bei Nichteinhaltung ist die Gemeinde berechtigt, dem Benutzer die Bewilligung zur Benützung teilweise oder gänzlich zu entziehen.

#### **1.4. Ordnung und Sicherheit**

Wir bitten Sie, die Räumlichkeiten sowie die vorhandene Einrichtung sorgsam zu benützen. Fluchtwege, Ausgänge und Durchgänge dürfen nicht verstellt werden und sind stets von jeder Behinderung freizuhalten. Straßenschuhe sind in den Garderoben auszuziehen.

#### **1.5. Schlüssel und Zutrittskontrolle**

Schlüssel und Zutrittschip werden ausnahmslos von der Gemeinde gegen Kautionsausgabe. Bei Änderung der namhaft gemachten Verantwortlichen muss dies im Gemeindeamt (Amtsleitung) bekannt gegeben werden, sonst verfällt die Kautionsausgabe. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne Genehmigung strengstens untersagt.

Das Zutrittssystem wurde aus Gründen der Gebäudesicherheit installiert. Nach dem ersten Registrieren eines Zutrittes kann die Tür für eine Viertelstunde ohne Chip geöffnet werden. Danach wird das Zutrittssystem automatisch aktiviert. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Schließsystem durch keine Handlungen außer Betrieb gesetzt werden darf. Sollte diese Verantwortung durch die Gebäudesicherheit von den einzelnen Chipkartenbesitzern nicht

wahrgenommen werden, sind wir gezwungen, der Person den Chip zu entziehen. Jeder Zutritt wird elektronisch registriert, der Verursacher haftet im Schadensfall persönlich. Der Schlüssel bzw. Chip ist in diesem Fall beim Gemeindeamt abzugeben.

### **1.6. Beschädigung und Haftung**

Jeder Benutzer haftet für verursachte Schäden an Einrichtungsgegenständen und Geräten. Für Schäden, die von Veranstaltern, Veranstaltungsteilnehmern oder Besuchern verursacht werden, gelten die einschlägigen straf- und zivilrechtlichen Bestimmungen.

Vor der Benutzung müssen die Geräte auf Beschädigungen kontrolliert werden. Sollte im Zuge der Benützung ein Schaden entstehen, für den die Schuldensfrage nicht geklärt werden kann, ist jener Verein bzw. Mieter haftbar, der zuletzt den Turnsaal benutzt hat. Beschädigungen sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.

Die Benützung der Räumlichkeiten samt den vorhandenen Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung hinsichtlich Verletzungen, die infolge der Raumnutzung erfolgen. Weiters übernimmt die Gemeinde keine Haftung hinsichtlich Diebstahls von Privateigentum im gesamten Gebäudebereich.

### **1.7. Rauchverbot**

In Schulgebäuden gilt Rauchverbot. Diese Bestimmung ist ausnahmslos einzuhalten.

### **1.8. Parkplätze**

Fahrzeuge sind nur auf den Parkplätzen der jeweiligen Einrichtung abzustellen, die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge muss in entsprechender Breite gewährleistet sein.

## **2. Hinweise zu Turnsälen**

Die Turnsäle der Volksschulen in Engerwitzdorf können zur Erhaltung der körperlichen Fitness der Bevölkerung genutzt werden.

Um einen sorgsamen Umgang in den Turnsälen zu sichern und die Räumlichkeiten bestmöglich zu schonen sind folgende Punkte einzuhalten:

### **2.1. Reservierung**

- 2.1.1. Der Turnsaal kann zu freien Zeiten und auf Anfrage auch von gemeindefremden Personen oder gemeindefremden Vereinen für körperliche Trainingszwecke genutzt werden.
- 2.1.2. Für die im Turnsaalplan eingetragenen Vereine, Gruppen, etc. ist der Gemeinde ein Verantwortlicher namhaft zu machen.
- 2.1.3. Die Nutzung ist ausschließlich den berechtigten Benutzern laut Turnsaalplan vorbehalten. Die Weitergabe von Benützungzeiten an Dritte (nicht im Turnsaalplan erfasste Benutzer) ist nicht erlaubt.
- 2.1.4. Nutzungsänderungen und Terminwünsche außerhalb der am Schuljahresbeginn vereinbarten Zeiten sind schriftlich und mindestens 1 Woche vorher an das Gemeindeamt

zu richten, damit sie mit Schulterminen und anderen Übereinkommen usw. koordiniert werden können.

2.1.5. Wöchentliche Nutzungszeiten, die nicht mehr beansprucht werden oder bei Ausfall von Nutzungszeiten sind diese der Gemeinde zu melden.

2.1.6. Für größere Veranstaltungen (z.B. Turniere,...) und Veranstaltungen der Gemeinde sind die Turnsäle von den Benutzern freizustellen. Die Betroffenen werden davon spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung verständigt.

2.1.7. Mögliche Nutzungszeiten sind wie folgt:

- Montag bis Freitag nach Ende der Ganztagschule
- Samstag, Sonn- und Feiertag
- Schulfreie Tage (Hl. Florian, Allerseelen, Pfingstdienstag, ...)
- Schulferien (ausgenommen sind die Weihnachtsferien, die ersten drei und die letzte Sommerferienwoche) – mindestens 4 Wochen vorher der Gemeinde melden.

## **2.1. Benützung**

2.1.1. Der Turnsaal und der Geräteraum dürfen nur mit sauberen, abriebfesten Hallen-Turnschuhen, die nicht als Straßenschuhe verwendet werden, betreten werden. Dies gilt auch für Zuschauer.

2.1.2. Der Turnsaal in der Volksschule Engerwitzdorf-Schweinbach kann in zwei Turnsaalhälften mit einem Trennvorhang geteilt werden.

2.1.3. Bei Nutzung einer Turnsaalhälfte ist der dem Geräteraum abgewandten Gruppe der Zutritt zum Geräteraum zu gewähren.

2.1.4. Turngeräte müssen nach dem Gebrauch wieder ordnungsgemäß in den dafür vorgesehenen Geräteraum zurückgestellt werden. Die Geräteraumordnung der Schule ist dabei zu beachten. Die Turnsaalgeräte dürfen nicht im Freien verwendet werden.

Die Lagerung von privaten Turngeräten ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde und der Direktion im Geräteraum gestattet. Das Fußballspielen ist nur mit geeigneten Bällen für die Halle erlaubt.

2.1.5. Getränke und Speisen dürfen nicht im Turnsaal konsumiert werden.

2.1.6. Der Erste-Hilfe-Kasten der Volksschulen darf von Turnsaalnutzern nicht verwendet werden. Aus diesem Grund hat jeder Trainer für einen eigenen Verbandskoffer zu sorgen.

2.1.7. Nach Beendigung des Turnsaalbetriebes sind im Turnsaal alle Fenster zu schließen, das Licht abzdrehen, der Trennvorhang hinaufzulassen, die Dusch- und Garderobenräume sauber zu hinterlassen und die Eingangstüre zu versperren.

2.1.8. Benützung bei Sportveranstaltungen

Sämtliche notwendige Veranstaltungseinrichtung (Aufstellen der Bühne, der Bestuhlung,...) ist zur Gänze durch den Veranstalter zu organisieren und durchzuführen, ebenso das Entfernen der Gegenstände.

Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

### **3. Hinweise zu weiteren Schulräumen**

Die weiteren Schulräume (Klassenräume, Foyer, Schulküche und Speisesaal) können für außerschulische Angebote der Erwachsenenbildung (Kurse, Seminare und Vorträge) genutzt werden.

Um einen sorgsamem Umgang in den Schulräumen zu sichern und die Räumlichkeiten bestmöglich zu schonen sind folgende Punkte einzuhalten:

#### **3.1. Reservierung**

- 3.1.1. Die Schulräume können zu freien Zeiten und auf Anfrage genutzt werden.
- 3.1.2. Ein Verantwortlicher ist namhaft zu machen. Den Weisungen der Gemeinde und der Schulleitung sind Folge zu leisten.

#### **3.2. Benützung**

- 3.2.1. Die Räume, sowie benutztes Inventar und Geräte (Schulküche) sind so zu hinterlassen, wie sie vorgefunden wurden.
- 3.2.2. Nach Ende der jeweiligen Nutzung sind Geräte und Beleuchtung abzuschalten und das Gebäude ordnungsgemäß abzusperren.

### **4. Hinweise zur Containeranlage Schweinbach**

Die Containeranlage kann für außerschulische Angebote für die Erwachsenenbildung (Kurse, Seminare und Vorträge) genutzt werden.

#### **4.1. Reservierung**

- 4.1.1. Die Containerräume können zu freien Zeiten und auf Anfrage genutzt werden.
- 4.1.2. Ein Verantwortlicher ist namhaft zu machen. Den Weisungen der Gemeinde ist Folge zu leisten.

#### **4.2. Benützung**

- 4.2.1. Die Räume sowie benutztes Inventar sind so zu hinterlassen, wie sie vorgefunden wurden.
- 4.2.2. Nach Ende der jeweiligen Nutzung sind Geräte und Beleuchtung abzuschalten und die Containeranlage ordnungsgemäß abzusperren.

### **5. Gültigkeit**

Die Verordnung über die außerschulische Nutzung von Räumlichkeiten (Volksschule Engerwitzdorf-Schweinbach, Volksschule Engerwitzdorf-Mittertreffling, Containeranlage Schweinbach) wurde in der Gemeinderatssitzung am 14.12.2023 beschlossen und gilt mit 01.01.2024.

Angeschlagen am: 15.12.2023  
Abgenommen am: 02.01.2024